

Offizielle Ankündigung der Verfassungsgebung

Am 25. November 2020 wurden die folgenden Personen über die ab 24. November 2020 anlaufende Verfassungsgebung ausschließlich durch das deutsche Volk schriftlich benachrichtigt: der Bundestagspräsident, der Bundesinnenminister, der Bundeswahlleiter, die 16 Bundesländer, die Präsidentin der EU-Kommission, der Präsident des EU-Parlaments und die 26 EU-Mitgliedsstaaten. Da die Benachrichtigungen sehr ähnlich lauten, werden nur zwei Benachrichtigungen hier veröffentlicht:

1. Die Benachrichtigung an den Bundestagspräsidenten
2. Die Benachrichtigung an die Präsidentin der EU-Kommission

Herrn
Dr. Wolfgang Schäuble
Bundestagpräsident
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1

Lüdenscheid, 24. 10. 2020

11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident Schäuble,

da der Bundestag zu den obersten Hütern des geltenden Rechts gehört und als Vorbild zur Achtung des Völkerrechts und der verfassungsmäßigen Ordnung dient, teile ich Ihnen mit, dass eine Verfassungsgebung ab sofort ausschließlich durch das deutsche Volk offiziell stattfindet.

Neue Verfassungsgebungen können jederzeit stattfinden und ich bin mit mehreren tausend Bürgerinnen und Bürgern durch den Bundestag **jederzeit** berechtigt (s. Anlage), die Initiative zu einer Verfassungsgebung **ausschließlich durch das deutsche Volk** zu ergreifen, ohne dass es hierzu besonderer konstitutioneller Ermächtigung bedarf, denn es entspricht dem Grundsatz der Volkssouveränität. Das deutsche Volk kann sogar das Verfahren ganz frei gestalten (s. BVerfGE 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/KPD-Urteil).

Über die eingeleitete Verfassungsgebung wurden außer Ihnen der Bundesinnenminister, der Bundeswahlleiter, die 16 Bundesländer, die EU-Kommission, das EU-Parlament und die 26 EU-Mitgliedsstaaten schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Ab 24. November 2020 ist das ganze deutsche Volk eine Verfassungsgebende Versammlung. Das ist ein weltweit anerkannter völkerrechtlicher Akt und hat einen höheren rechtlichen Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung (s. Urteil BVerfG 23.10.1951 - 2 BvG 1/51 Leitsatz Nr. 21).

Leitsatz Nr. 21

„Eine verfassungsgebende Versammlung hat einen höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung. Sie ist im Besitz des **“pouvoir constituant”**. Mit dieser besonderen Stellung ist es **unverträglich**, dass ihr von außen Beschränkungen auferlegt werden.“

c) Ihre Unabhängigkeit bei der Erfüllung dieses Auftrages besteht nicht nur hinsichtlich der Entscheidung über den Inhalt der künftigen Verfassung, sondern auch hinsichtlich des Verfahrens, in dem die Verfassung erarbeitet wird.“

Damit der demokratische Ablauf der Verfassungsgebung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts „ihre Unabhängigkeit“ (s. BVerFG, 23.10.1951 - 2 BvG 1/51 Leitsatz Nr. 21) bewahrt und die Bevölkerung ihre Entscheidungen stets „frei von äußerem und innerem Zwang“ treffen kann (s. BVerfGE 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/KPD-Urteil), haben wir, den Entwicklungsprozess der Verfassungsgebung **unter die Aufsicht** von **60 Organisationen** (s. Anlage), **EU-Parlament**, **EU-Kommission** und **26 EU-Mitgliedsstaaten** gestellt. Ihre Aufgabe ist es, bei dem Entwicklungsprozess als Prozessbegleiter und später bei der Abstimmung als Wahlbeobachter zu fungieren. Diese Aufsicht ist als Kontrolle zur Einhaltung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts absolut notwendig.

Das Völkerrecht ist Bestandteil des deutschen Rechts (s. Art. 25 GG). Das festgelegte Selbstbestimmungsrecht der Völker in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist für Deutschland bindend und sogar ius cogens.

ICCPR Teil I

„Artikel 1(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“

Deshalb muss jedes Mitglied des deutschen Volkes bei dieser Verfassungsgebung ausschließlich durch das deutsche Volk seine Meinung und Ideen in diesen Entwicklungsprozess stets frei einbringen können. Damit diese freie Meinungsäußerung durchgehend gewährleistet ist, bedarf der Entwicklungsprozess der Verfassungsgebung eines hochgradig juristischen Schutzes. Deshalb haben wir diese Verfassungsgebung unter die Obhut von **200 Juristen** und **drei ehemaligen Verfassungsrichtern** gestellt. Außerdem werden wir unverzüglich verschiedene Fachkommissionen einrichten, die auch die Verfassungsgebung begleiten sollen, damit die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um zukünftige Katastrophen besser vorzubeugen.

Begründung der Maßnahme

Der Schutzauftrag des Art. 191 AEUV umfasst das Vorsorgeprinzip als rechtsverbindliche Handlungsmaxime der europäischen Umweltpolitik (Art. 191 Abs. 2 AEUV) und das gilt auch für den deutschen Staat. Trotz dieser rechtsverbindlichen Verpflichtung ist Deutschland nicht fähig, die für die Gesellschaft lebensnotwendigen Maßnahmen durchzuführen und die Lebensgrundlagen der Bevölkerung wirksam zu schützen. Das ist ein unhaltbarer Zustand für die deutsche Bevölkerung. Bestehende Umweltgesetze werden nicht ausreichend vollzogen und international vereinbarte wie auch national beschlossene Ziele nicht erreicht oder ihr Erreichen ist stark gefährdet. Hier sind einige Beispiele dazu:

1. Gewässerschutz

Die vereinbarte EU- Wasserrahmenrichtlinie wird seit 20 Jahren nicht umgesetzt. Die Qualität des Grundwassers in Deutschland gehört sogar zu den schlechtesten in Europa. Das erklärte EU-Umweltkommissar Karmenu Vella in Brüssel 2019.

2. Bodenerosion und Flächenverbrauch

In Deutschland sind bereits über 30.000 km² Boden degradiert, dies sind mehr als neun Prozent der Gesamtfläche (<https://de.wikipedia.org/wiki/BodenDegradation>). Das Ziel der Bundesregierung, den täglichen Flächenverbrauch auf 30 Hektar pro Tag zu reduzieren, liegt in weiter Ferne. Derzeit beträgt der tägliche Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr immer noch durchschnittlich 56 Hektar pro Tag.

Mit der Neuauflage der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie hat die Bundesregierung Anfang 2018 das 30-Hektar-Ziel für das Jahr 2020 auf das Jahr 2030 verschoben (<https://www.nabu.de/news/2020/07/30hektartag.html>).

3. Luftverschmutzung

Die Luftverschmutzung in Deutschland kostet jährlich 1.468 Euro pro Stadtbewohner*in. Dies belegt die am 21. 10. 2020 veröffentlichte Studie der European Public Health Alliance (<https://changing-cities.org/luftverschmutzung-in-deutschland-kostet-jaehrlich-1-468-e-pro-stadtbewohnerin/>). Die Abgase von Lastwagen, Pkw, Bussen, aber auch von Baumaschinen, Diesellokomotiven und Holzöfen verursachen Atemwegs- und Herz-Kreislauferkrankungen. Allein in Deutschland sterben nach Schätzungen der Europäischen Umweltagentur (EEA) jährlich 63.100 Menschen (2018) vorzeitig an den Folgen der Feinstaubbelastung (PM 2,5).

Die Ergebnisse der bislang umfassendsten Studie zur Erfassung der Pestizid Belastung in der Luft in der Bundesrepublik Deutschland zeigen, dass Standorte ohne Pestizid Belastung in der Luft nicht mehr existieren. Daher muss auch dort, wo Pestizide nicht ausgebracht werden, mit einem umfassenden Cocktail von Wirkstoffen gerechnet werden. Glyphosat ist weiter in der Luft verbreitet als jeder andere untersuchte Wirkstoff. Von den 138 gefundenen Wirkstoffen waren 30 Prozent zum jeweiligen Messzeitpunkt nicht mehr oder noch nie zugelassen (s. „Pestizid-Belastung der Luft“ Studie von Umweltinstitut München e. V. 2020).

4. Waldschutz

Bis heute wurde das verfassungsgerichtliche Urteil von 1990 bezüglich des Waldschutzes nicht umgesetzt. Gegen Deutschland läuft sogar ein EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen des unzureichenden Schutzes der Wälder.

5. Hochgradige Gesundheitsgefährdung

Es liegen zahlreiche naturwissenschaftliche Studien über den Zusammenhang zwischen der ökonomischen Landnahme und der Entstehung und Ausbreitung tödlicher Viren vor. Entsprechende Epidemien und Pandemien wie SARS-Covid 2, Ebola, etc. sind auf das Engste mit dem Biodiversitätsverlust und dem Klimawandel verknüpft. Das zeigt die folgende Dokumentation:

https://www.arte.tv/de/videos/096140-000-A/umweltzerstoerung-beeinflusst-epidemien/?its_url_id=16877

Gegen Deutschland laufen jetzt schon 76 EU-Vertragsverletzungsverfahren. Noch dazu werden die staatlichen Subventionen zu 90 % immer noch umweltschädlich eingesetzt (s. Studie von Umweltbundesamt). Angesichts des sich beschleunigenden Artensterbens, der rasanten Naturzerstörung, des ungebremsten Raubbaus an unseren Ressourcen, der immer skandalöseren Spaltung zwischen Arm und Reich und natürlich der Bewältigung der Folgen der Corona-Krise befindet sich unsere Gesellschaft in einer noch nie dagewesenen existentiellen Notlage. Auch die Menschheit gehört schon zu den bedrohten Arten (s. z. B. Studien von Weltwirtschaftsforum und Leopoldina). Es geht jetzt darum zu verhindern, dass die Erde für unsere Nachkommen nicht unwirtlich und unbewohnbar wird; es geht darum, die Grundlagen für eine lebenswerte Zukunft zu erhalten.

Die Regierung ist seit Jahren nicht bereit, dem Appell von zahlreichen Wissenschaftler*innen betreffend der enormen Klima- und Umweltzerstörungen zu folgen, obwohl hierdurch das Leben unserer ganzen Gesellschaft und somit auch das Überleben der gesamten Menschheit generell bedroht ist. Ökologische Nachhaltigkeit ist ohne eine gestaltende und durchsetzungsstarke Umweltpolitik nicht erreichbar. Die Umweltpolitik als Fachpolitik kann den Anforderungen der heutigen Zeit unter den bestehenden Rahmenbedingungen nicht gerecht werden. Umweltpolitik und das zuständige Ressort müssen durch veränderte Rahmenbedingungen in die Lage versetzt werden, sich stärker als bislang im Themenwettbewerb gegenüber ökonomischen Interessen durchzusetzen. Dazu

ist eine umfassende Veränderung in Wirtschaft und Gesellschaft notwendig. Wir sind gezwungen, uns neue Rahmenbedingungen zu schaffen, wenn wir die zerstörende Entwicklung stoppen wollen. Dazu sind Innovationen im Rechtswesen unerlässlich. **Durch die Handlungsunfähigkeit der Entscheidungsträger ist eine Verfassungsgebung inzwischen für unsere Gesellschaft von existenzieller Bedeutung.**

Lüdenscheid, 24. November 2020

Frau
Ursula von der Leyen
Kommissionspräsidentin
Rue de la Loi / Wetstraat 170
B-1049 Bruxelles/Brussel
Belgique/België

Sehr geehrte Frau Präsidentin von der Leyen,

hiermit teile ich Ihnen mit, dass eine Verfassungsgebung ab sofort ausschließlich durch das deutsche Volk offiziell stattfindet. Neue Verfassungsgebungen können jederzeit stattfinden und ich bin mit mehreren tausend Bürgerinnen und Bürgern durch den Deutschen Bundestag **jederzeit** berechtigt (s. Anlage), die Initiative zu einer Verfassungsgebung **ausschließlich durch das deutsche Volk** zu ergreifen, ohne dass es hierzu besonderer konstitutioneller Ermächtigung bedarf, denn es entspricht dem Grundsatz der Volkssouveränität. Das deutsche Volk kann sogar das Verfahren ganz frei gestalten (s. BVerfGE 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/KPD-Urteil).

Über die eingeleitete Verfassungsgebung wurden außer der EU-Kommission Präsident des deutschen Bundestages, der deutsche Bundesinnenminister, der deutsche Bundeswahlleiter, die 16 deutschen Bundesländer, das EU-Parlament und die 26 EU-Mitgliedsstaaten schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Ab 24. November 2020 ist das ganze deutsche Volk eine Verfassungsgebende Versammlung. Das bedeutet ein weltweit anerkannter völkerrechtlicher Akt und hat einen höheren rechtlichen Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung (s. Urteil BVerfG 23.10.1951 - 2 BvG 1/51 Leitsatz Nr. 21).

Leitsatz Nr. 21

„Eine verfassunggebende Versammlung hat einen höheren Rang als die auf Grund der erlassenen Verfassung gewählte Volksvertretung. Sie ist im Besitz des **“pouvoir constituant”**. Mit dieser besonderen Stellung ist es **unverträglich**, dass ihr von außen Beschränkungen auferlegt werden.“

Das Völkerrecht ist indirekt Bestandteil des EU-Rechts. Die Bindung der EU an das allgemeine Völkerrecht bzw. Völkerrechtsordnung ist im EU-Recht nirgends ausdrücklich geregelt. Die Rechtsprechung geht ohne nähere Begründung jedoch davon aus, dass das allgemeine Völkerrecht auch Bestandteil der Unionsrechtsordnung ist. Schließlich sind alle Mitgliedstaaten der EU an das allgemeine Völkerrecht gebunden. Das festgelegte Selbstbestimmungsrecht der Völker in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte ist für die EU so auch bindend und sogar ius cogens.

ICCPR Teil I

„Artikel 1(1) Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung.“

Damit der demokratische Ablauf der Verfassungsgebung nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts „ihre Unabhängigkeit“ (s. BVerfG, 23.10.1951 - 2 BvG 1/51 Leitsatz Nr. 21) bewahrt und die Bevölkerung ihre Entscheidungen stets „frei von äußerem und innerem Zwang“ treffen kann (s. BVerfGE 5, 85, S. 131 f., Rn. 235/KPD-Urteil), stellen wir den Entwicklungsprozess der Verfassungsgebung u. a. auch unter die Aufsicht der EU-Kommission zusammen mit weiteren 60 Organisationen (s. Anlage), EU-Parlament und 26 EU-Mitgliedsstaaten. Ihre Aufgabe ist es, bei dem Entwicklungsprozess als Prozessbegleiter und später bei der Abstimmung als Wahlbeobachter zu fungieren. Diese Aufsicht ist als Kontrolle zur Einhaltung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts absolut notwendig.

Da die EU-Kommission auch zur Achtung des Völkerrechts als Vorbild dient, bitten wir um eine schnelle Ernennung eines Vertreters oder einer Vertreterin Ihrer Organisation, damit er oder sie von Anfang an den Ablauf mitdokumentiert.

Jedes Mitglied des deutschen Volkes muss bei dieser Verfassungsgebung ausschließlich durch das deutsche Volk seine Meinung und Ideen in diesen Entwicklungsprozess stets frei einbringen können. Damit diese freie Meinungsäußerung durchgehend gewährleistet ist, bedarf der Entwicklungsprozess der Verfassungsgebung eines hochgradig juristischen Schutzes. Deshalb haben wir diese Verfassungsgebung unter die Obhut von **200** Juristen und **drei** ehemaligen Verfassungsrichtern gestellt.

Begründung der Maßnahme

Der Schutzauftrag des Art. 191 AEUV umfasst das Vorsorgeprinzip als rechtsverbindliche Handlungsmaxime der europäischen Umweltpolitik (Art. 191 Abs. 2 AEUV) und das gilt auch für den deutschen Staat. Trotz dieser rechtsverbindlichen Verpflichtung ist Deutschland nicht fähig, die für die Gesellschaft lebensnotwendigen Maßnahmen durchzuführen und die Lebensgrundlagen der Bevölkerung wirksam zu schützen. **Das ist für das deutsche Volk nicht länger hinnehmbar, dass Deutschland nicht einmal die EU-Richtlinien einhalten kann.** Bestehende Umweltgesetze werden nicht ausreichend vollzogen und international vereinbarte wie auch national beschlossene Ziele nicht erreicht oder ihr Erreichen ist stark gefährdet. Hier sind einige Beispiele dazu:

1. Gewässerschutz

Die vereinbarte EU- Wasserrahmenrichtlinie wird seit 20 Jahren nicht umgesetzt. Die Qualität des Grundwassers in Deutschland gehört sogar zu den schletesten in Europa. Das erklärte EU-Umweltkommissar Karmenu Vella in Brüssel 2019.

2. Luftverschmutzung

Die Luftverschmutzung in Deutschland kostet jährlich 1.468 Euro pro Stadtbewohner*in. Dies belegt die am 21. 10. 2020 veröffentlichte Studie der European Public Health Alliance (<https://changing-cities.org/luftverschmutzung-in-deutschland-kostet-jaehrlich-1-468-e-pro-stadtbewohnerin/>). Die Abgase von Lastwagen, Pkw, Bussen, aber auch von Baumaschinen, Diesellokomotiven und Holzöfen verursachen Atemwegs- und Herz-Kreislauferkrankungen. Allein in Deutschland sterben nach Schätzungen der Europäischen Umweltagentur (EEA) jährlich 63.100 Menschen (2018) vorzeitig an den Folgen der Feinstaubbelastung (PM 2,5).

3. Waldschutz

Bis heute wurde das verfassungsgerichtliche Urteil von 1990 bezüglich des Waldschutzes nicht umgesetzt. Gegen Deutschland läuft sogar ein EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen des unzureichenden Schutzes der Wälder.

Gegen Deutschland laufen jetzt schon **76 EU-Vertragsverletzungsverfahren**. Noch dazu werden die staatlichen Subventionen zu 90 % immer noch umweltschädlich eingesetzt (s. Studie von Umweltbundesamt). Angesichts des sich beschleunigenden Artensterbens, der rasanten Naturzerstörung, des ungebremsten Raubbaus an unseren Ressourcen, der immer skandalöseren Spaltung zwischen Arm und Reich und natürlich der Bewältigung der Folgen der Corona-Krise befindet sich unsere Gesellschaft in einer noch nie dagewesenen existentiellen Notlage. Auch die Menschheit gehört schon zu den bedrohten Arten (s. z. B. Studien von Weltwirtschaftsforum und Leopoldina). Es geht jetzt darum zu verhindern, dass die Erde für unsere Nachkommen nicht unwirtlich und unbewohnbar wird; es geht darum, die Grundlagen für eine lebenswerte Zukunft zu erhalten.

Die Regierung ist seit Jahren nicht bereit, dem Appell von zahlreichen Wissenschaftler*innen betreffend der enormen Klima- und Umweltzerstörungen zu folgen, obwohl hierdurch das Leben unserer ganzen Gesellschaft und somit auch das Überleben der gesamten Menschheit generell bedroht ist. Ökologische Nachhaltigkeit ist ohne eine gestaltende und durchsetzungsstarke Umweltpolitik nicht erreichbar. Die Umweltpolitik als Fachpolitik kann den Anforderungen der heutigen Zeit unter den bestehenden Rahmenbedingungen nicht gerecht werden. Umweltpolitik und das zuständige Ressort müssen durch veränderte Rahmenbedingungen in die Lage versetzt werden, sich stärker als bislang im Themenwettbewerb gegenüber ökonomischen Interessen durchzusetzen. Dazu ist eine umfassende Veränderung in Wirtschaft und Gesellschaft notwendig. Wir sind gezwungen, uns neue Rahmenbedingungen zu schaffen, wenn wir die zerstörende Entwicklung stoppen wollen. Dazu sind Innovationen im Rechtswesen unerlässlich. **Durch die Handlungsunfähigkeit der Entscheidungsträger ist eine Verfassungsgebung inzwischen für unsere Gesellschaft von existenzieller Bedeutung.**